

1 Allgemeines

- 1.1 Angebote des Lieferanten sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Der Umfang der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung sowie die schriftlichen Anhänge dazu abschliessend bestimmt. Nebenabreden und Änderungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung des Lieferanten wirksam.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Regelungen (z.B. Allgemeine Bedingungen des Bestellers) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 An sämtlichen Informationen und übergebenen Unterlagen (technische Pläne, Muster, Zeichnungen, etc.) behält sich der Lieferant sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht oder ausserhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie übergeben worden sind.
- 1.4 Der Lieferant behält sich an den im Lieferumfang enthaltenen Softwareprodukten sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dem Besteller wird ein einfaches, nicht-ausschliessliches Nutzungsrecht an solchen Softwareprodukten eingeräumt, ohne Recht zur Vergabe von Unterlizenzen.

2 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

Der Besteller hat dem Lieferanten spätestens mit der Bestellung die Vorschriften und Normen mitzuteilen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers.

3 Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 3.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls:
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren haben, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Falls nicht anderweitiger vereinbart ist der Preis in folgenden Raten innert zehn Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen:
- 40 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung;
 - 50 % nach Meldung der Liefer- / -Abnahmebereitschaft;
 - 10% nach erfolgter Endabnahme im Hause des Bestellers.
- 4.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an 5 % Verzugszins zu bezahlen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 5.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere

ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

6 Lieferfrist

- 6.1 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung bzw. die Abnahmebereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 6.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 6.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen, Naturereignisse sowie Verzug des Bestellers mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten (z.B. Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen, etc.).
- 6.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen und Leistungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- Die Verzugsentschädigung beträgt beim Nachweis des entsprechenden Schadens für jede Woche der Verspätung höchstens ein halbes Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- Nach Erreichen der maximalen Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 6.5 Ist statt der Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziffern 6.1 bis 6.4 sind analog anwendbar.
- 6.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller - vorbehaltlich zwingender Vorschriften - keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 6 ausdrücklich genannten.

7 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk des Lieferanten auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

8 Versand, Transport und Versicherung

- 8.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich direkt an den letzten Frachtführer zu richten.
- 8.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art im Zusammenhang mit dem Transport der Ware obliegt dem Besteller.

9 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

9.1 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert zehn Tagen zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

9.2 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:

- Der Lieferant hat den Besteller rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist. Allfällig geltend gemachte Mängel sind einzeln in das Protokoll aufzunehmen. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert angemessener Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt. Zeigen sich bei dieser wiederum schwerwiegende Mängel, kann der Besteller für den Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistung vereinbart haben, diese vom Lieferanten verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zu Tage tretenden Mängel so schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können, und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern, oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

9.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziffer 9.2 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt.

Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 9.2 sowie Ziffer 10 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten).

10 Gewährleistung, Haftung für Mängel

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz bzw. Abschluss der Reparatur.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

10.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den schriftlichen Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusage als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaft anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung durch den Lieferanten, die innert angemessener Frist zu erfolgen hat. Gelingt diese Nachbesserung nicht, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er innert angemessener Frist nicht behoben werden kann und sind die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

10.4 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechtem Material, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, zum Beispiel infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

10.5 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 10.1 bis 10.4 ausdrücklich genannten. Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit.

11 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen oder deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, egal aus welchen Gründen, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Vorbehalten bleibt zwingendes entgegenstehendes Recht.

12 Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen (Produktehaftpflicht), steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 **Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.**

13.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).